

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2022/3/21 Ra 2021/09/0181

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2022

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht  
82/02 Gesundheitsrecht allgemein

## Norm

AVG §56  
EFZG §3  
EpidemieG 1950 §32  
EpidemieG 1950 §7  
VwGG §42 Abs2 Z1  
VwGVG 2014 §17

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2021/09/0182

## Rechtssatz

Das VwG hat bei der Bemessung der Vergütungsbeträge für die Absonderung der betreffenden Arbeitnehmer in Verkennung der Rechtslage jeweils die gegenüber den Arbeitnehmern geleistete "Sonderprämie COVID19" im Auszahlungsmonat (zur Gänze) in seine Berechnungsgrundlage miteinbezogen, ohne Feststellungen dazu zu treffen, ob diese Prämie jedenfalls gezahlt worden wäre oder nicht, ob diese Prämie eine Aufwandentschädigung für einen konkret entstandenen Aufwand darstellt, welcher für den Absonderungszeitraum dann jedoch nicht entstanden wäre, oder (auch) als Gegenleistung für die Bereitstellung der Arbeitskraft gebührt, und - für den Fall der Qualifizierung der Prämie als erstattbares Entgelt - für welchen Zeitraum dieses gebührt hätte (vgl. VwGH 16.12.2021, Ra 2021/09/0204).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021090181.L02

## Im RIS seit

17.05.2022

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)